Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2017/29 der Clearingstelle EEG: „Anwendungsfragen des § 61k EEG 2017 für EEG-Anlagen - Teil 1“

August 2017

Energiespeicher sind bereits heute ein elementarer Baustein zur Integration der erneuerbaren Energien (EE) und liefern einen wichtigen Beitrag zur Systemstabilität. Ebenfalls kann durch Energiespeicher die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gesteigert werden, da Fehlentwicklungen am Markt, wie negative Strompreise, starke Abregelung von EE-Anlagen und subventionierte Stromexporte ins Ausland durch den Einsatz von Energiespeichern besser ausgeglichen werden können. Studien und Experten sind sich einig, dass die Bedeutung von Energiespeichern für ein sicheres Energiesystem dynamisch wächst.

Gerade moderne gemischte Betriebsmodelle zeigen, wie Speicher durch eine multivalente und dadurch besonders effiziente Nutzung auf vielfältige Weise zur Systemstabilisierung und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen können. Um diese neuen und mehrfach sinnvollen Betriebsweisen von Speichern zu fördern, hat der Gesetzgeber diese Modelle mit dem§ 61k EEG 2017 erstmalig regulatorisch gesondert verankert.

Von grundlegender Bedeutung ist nun, dass der politische Wille, die Anwendung von modernen gemischten Betriebsmodellen zu fördern, nicht durch zusätzliche regulatorische Vorgaben in der Gesetzesauslegung konterkariert wird. Demnach ist es bei der Umsetzung wichtig, sicherzustellen, dass die aus dem gemischten Speicherbetrieb resultierenden Effizienzvorteile auch beim Kunden verbleiben und nicht durch überbordende Anforderungen an Anschluss- und Messanforderungen aufgezehrt werden.

Im EEG 2014 waren rein netzgekoppelte Speicheranwendungen auf der einen Seite sowie Eigenverbrauchsmodelle < 10kW auf der anderen Seite von der EEG-Umlage enthoben. Die beiden Betriebsweisen sollten auch im EEG 2017 befreit bleiben. Mit der Schaffung des § 61k EEG 2017 im letzten Dezember hat der Gesetzgeber seinen Willen unterstrichen, die im jeweiligen alleinigen Betrieb privilegierten Betriebsmodelle auch im gemischten Betrieb zuzulassen, und damit einen Grundstein für den multivalenten Speicherbetrieb gelegt.

Pauschalen statt Barrieren

Voraussetzung für einen multivalenten Betrieb von Speichern ist gem. § 61k EEG eine eichrechtlich konforme Messung und Zuordnung der Ströme in und aus dem Speicher. Zur breiten und rechtssicheren Umsetzung braucht es daher Messkonzepte, die massenmarktfähig und verhältnismäßig sein müssen. Massenmarktfähig bedeutet, dass ein Messkonzept ohne

aufwendige Verhandlungen mit jedem einzelnen der ca. 850 Netzbetreiber sofort für jede Anlagen-Konstellation umsetzbar sein muss. Verhältnismäßig bedeutet, dass die Messtechnik die vom Gesetzgeber geforderten Anforderungen komplett erfüllt; die Kosten dafür die gewollten Betriebsweisen und den verbundenen Vorteil jedoch nicht übersteigen dürfen. Im Zweifel sollten vermeintlich für das EEG-Konto zu erzielende Einnahmen daher auch pauschaliert werden können.

Das BVES-Messkonzept als Schlüssel für die moderne Energiewelt

Der BVES, DIHK und ZVEI begrüßen, dass die EEG-Clearingstelle die wichtige Rolle von Speichern im gemischten Betrieb erkennt und zur rechtlichen Klarstellung das vorliegende Empfehlungsverfahren zu Anwendungsfragen des § 61k EEG 2017 für EEG-Anlagen eingeleitet hat. Die Verbände verweisen hierzu in erster Linie auf das jüngst erstellte BVES-Messkonzept[1], welches wesentliche Kombinationen des multivalenten Speicherbetriebes (Erzeugung < 10 kW, Speicher < 10 kW, Netzeinspeisung / keine Netzeinspeisung, Netzbezug / kein Netzbezug, keine Drittlieferung) mittels von zwei physischen Zweirichtungszählern (wie in der Gesetzesbegründung gefordert) trennscharf abbildet.

Die Strommessung erfolgt durch Zähler an den physischen Zählpunkten. Dort werden Messdaten im Sekundenbereich erhoben, aus denen Viertelstunden-Lastgänge und Zählerstände gebildet werden können. Die Messstellen können gegenüber dem Verteilnetzbetreiber (VNB) wahlweise als registrierte Leistungsmessung (RLM), als viertelstündliche Lastgang- oder als Standardlastprofilmessung kommuniziert werden.

Die Herausforderung des Messkonzeptes besteht darin, Regelleistung, die auf Basis von wenigen Sekunden oder Minuten verrechnet wird, mit den Bilanzkreisen auf Viertelstundenbasis in Einklang zu bringen. Die bilanziellen Ströme werden dabei zunächst für kurze Zeitscheiben berechnet, dann auf mögliche Fehler kontrolliert und folgend auf 15-Minuten-Werte aggregiert.

Die Berechnung der in §61k EEG genannten jährlichen Grenze von 500 kWh pro Kilowattstunde Speicherkapazität für die Verringerung der EEG-Umlage (wie in Frage 3 aufgegriffen) erfolgt

[1] Das BVES-Messkonzept ist seit Veröffentlichung des § 61k EEG und zur Unterstützung der Umsetzung in einer gesonderten Fachgruppe erarbeitet worden. Die Fachgruppe bündelt nicht nur die Kompetenzen der führenden Speicherbetreiber und -anbieter in dem Bereich, sondern vereinigte auch Messstellenbetreiber und große Verteilnetzbetreiber. Das BVES-Messkonzept soll eine Art Blaupause sein, auf das sich Speicherbetreiber im gemischten Betrieb mit ihrem individuellen Konzept berufen können und dem Netzbetreiber garantiert, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und alle notwendigen Abgaben und Steuern gezahlt werden. Weitergehende Szenarien, in denen etwa auch ein Dritter innerhalb der Kundenanlage Strom bezieht oder mehr als eine Primärerzeugungsanlage eingebunden ist (siehe Fragen 4e + f), werden in einer kommenden Version des Konzeptes mit erfasst sein. Bisher noch weitgehend ungeklärte Konstellationen, wie die Einbindung von DC-gekoppelten Speichersystemen oder etwa von Ladesäulen für E-Autos, werden ebenso in der nächsten Version mit aufgenommen.

über eine Saldierung der ein- und ausgehenden Stromflüsse zur Eigenverbrauchsoptimierung. Ist die Ausspeicherungsmenge größer als die Einspeicherung, muss der Überschuss eindeutig mit EEG-Umlage belastet und aus dem privilegierten Betrieb abgezogen werden. Die verbleibende Strommenge wird durch die Nennkapazität des Speichers geteilt. Ist die resultierende Zahl größer als 500, so wird der überschießende Anteil mit EEG-Umlage belastet.

Die in Frage 4d skizzierten Fälle können mit dem BVES-Messkonzept abgebildet werden:

- Beladung des Speichers rein aus der Erzeugungsanlage, Einspeisung in das Netz aus dem Speicher
- Beladung des Speichers rein aus der Erzeugungsanlage, keine Einspeisung in das Netz aus dem Speicher
- Beladung des Speichers aus der Erzeugungsanlage und dem Netz, keine Einspeisung in das Netz aus dem Speicher

Der für die netz- und systemdienliche Fahrweise des Speichers erfolgte Strombezug aus dem Netz wird, wie in § 61k gefordert, messtechnisch sauber zugeordnet und verrechnet. Alle Details sind dem beigefügten Dokument zu entnehmen.

Sachgemäße Anforderungen setzen

Wenn keine weiteren Verbraucher an den Stromspeicher bzw. die Erzeugungsanlage angeschlossen sind (wie in Frage 4a aufgegriffen) und nur ein vereinfachtes Betriebskonzept zum Einsatz kommt, sollte gleichzeitig auch ein vereinfachtes Messkonzept mit einem Einrichtungszähler zum Netz hin als ausreichend zugelassen werden.

Ab einer installierten Leistung >10kW von Erzeugung oder Speicher ist ein Konzept mit einem Zweirichtungszähler einzusetzen. Der Speicherverlust kann dabei pauschaliert abgezogen werden.

Erst bei großen Anlagen von 100kW von Erzeugung oder Speicher ist ein kaskadiertes Messkonzept mit separaten Zählern für Kraftwerksnebenanlagen einzusetzen, dass den Eigenverbrauch der Nebenanlagen und den Speicherverlust auch jeweils separat ausweisen kann.

Erzeugungsbasierte Bemessung von „De-Minimis"- Privilegien

Wird eine Kombination aus Erzeugungsanlage <10kW und ein Stromspeicher <10kW zur Eigenversorgung genutzt (wie in Frage 4b aufgegriffen), ist die gemäß der De-Minimis Regelung privilegierte jährliche Strommenge von 10 MWh stets Anlagen-bezogen zu verstehen. Nur die Anlagen-bezogene Ansicht ist mit dem Wortlaut des EEG zu vereinbaren. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, warum Speichern im EEG einerseits alle Pflichten einer Anlage aufgelegt werden, sie andererseits bei der Berechnung der 10.000 kWh-Schwelle aber nicht auch die entsprechenden Rechte zugewiesen bekommen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass nicht bloß eine Anlagen-bezogenen und eine Letztverbrauchs-bezogene Ansicht möglich sind. Eine vermittelnde Ansicht könnte etwa auch eine Erzeugungs-bezogene Ansicht sein. Diese würde sich letztlich streng an der Systematik und der Intention des Gesetzgebers für die Eigenerzeugung ohne Speicher orientieren. Bei der Erzeugungs-orientierten Betrachtung werden 10.000 kWh, die von der PV-Anlage erzeugt und nicht eingespeist wurden, NICHT mit der EEG-Umlage belastet. Ob diese maximal 10.000 kWh zwischendurch zwischengespeichert wurden, wäre nicht von Belang. So steht der vom Gesetzgeber privilegierte Kunde durch den Einsatz des Speichers weder besser noch schlechter als PV-Anlagenbetreiber ohne Speicher. Er erhält weder ein „zusätzliches Budget" von 10.000 kWh durch den Einsatz des Speichers (Anlagen-bezogene Betrachtung). Noch wird der Einsatz des Speichers bestraft, indem die zwischengespeicherten Strommengen de facto doppelt auf das Budget von 10.000 kWh angerechnet werden (Verbrauchs-bezogene Betrachtung).

Der entscheidende Vorteil der Erzeugungs-bezogenen Betrachtung ist, dass ein deutlich weniger komplexes Messkonzept eingesetzt werden könnte. Bei der Verbrauchs-bezogenen Betrachtung würde der vom Gesetzgeber gewährte Kostenvorteil durch den Einsatz von zusätzlicher Messtechnik wieder aufgezehrt und der Verbraucher zahlt somit letztlich drauf. Zugleich ist nach Datenlage der BVES-Mitglieder selbst bei Verbrauchs-bezogener Betrachtung nicht mit relevanten Einnahmen für das EEG-Konto zu rechnen, da es de facto in den meisten Fällen ausgeschlossen ist, dass Verbraucher in Haushalten die Schwelle von 10.000 kWh im Jahr überschreiten. Die Erwägungen wären daher rein theoretisch und die Einnahmen stünden in keinem Verhältnis gegenüber den Kosten.

Fazit

Der BVES, DIHK und ZVEI begrüßen die Initiative der EEG-Clearingstelle, vorherrschende Unklarheiten des multivalenten Speicherbetriebs zu beseitigen. Die dem § 61k EEG 2017 zugrundeliegende politische Motivation sollte aber nicht aus den Augen verloren werden.

Aus dem gemischtem Speicherbetrieb resultierende Vorteile sollten beim Kunden verbleiben und dürfen nicht durch überproportionierte Anforderungen an die Messtechnik aufgezehrt werden. Der Gesetzgeber spricht in der Begründung zu § 61k EEG von zwei Zweirichtungszählern. Diese Anforderung wurde aufgenommen und darüber ein Messkonzept entwickelt, das alles misst, was physikalisch möglich und notwendig ist, um die in und aus dem Speicher fließenden Ströme trennscharf zuordnen zu können.

Weiterhin von grundlegender Bedeutung für eine netz- und systemdienliche Betriebsweise ist die messtechnische Separierung von Grün- und Graustrom, ohne die moderne Speichersysteme – wie vom Gesetzgeber gewünscht – nicht umgesetzt werden können. Auch muss die DC-Technologie in den Modellen entsprechend berücksichtigt werden und erfordert eine geeignete Herangehensweise. Sofern es sich bei dem vorliegenden Empfehlungsverfahren um Anwendungsfragen ausschließlich um AC-Anwendungen handelt, sollte dies bereits einleitend deutlich herausgestellt werden.